



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 54

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird gewährleistet, dass die Verpflegungspauschale in Höhe von 6,50 Euro, die Krankenhäusern, Universitätskliniken, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschließlich ambulanten Pflegedienste und einschließlich stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung), Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) zur Bewältigung der Corona-Krise erhalten, den Beschäftigten vollumfänglich zugutekommt, welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigten, dies einzufordern und wie kontrolliert das Staatsministerium, dass diese Mittel tatsächlich für Verpflegung eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltene Verpflegungspauschale an das Personal weiterzuleiten oder dem Personal eine der Höhe des Tagessatzes entsprechende kostenfreie Verpflegung zu gewähren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geht zunächst davon aus, dass in den Einrichtungen vor Ort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Mitarbeitervertretungen und im Zusammenwirken mit der jeweiligen Einrichtungsleitung zufriedenstellende Lösungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme gefunden werden.

Im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen ist darüber hinaus vorgesehen, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, bei den Einrichtungen, die die Verpflegungspauschale erhalten haben, Prüfungen im Sinne des Art. 91 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen, um eine sachgerechte Verwendung der Mittel zu kontrollieren.